

06.12.85

A

-1-

Gesetzesbeschluß**des Deutschen Bundestages**

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 des Rates zur Anwendung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen in der Gemeinschaft

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 181. Sitzung am 5. Dezember 1985 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (10.Ausschuß) - Drucksache 10/4252 - den von den Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr.3626/82 des Rates zur Anwendung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen in der Gemeinschaft

- Drucksache 10/4043 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 27.12.85

Initiativgesetz des Bundestages

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 des Rates zur Anwendung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen in der Gemeinschaft

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 14 Satz 2 des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 des Rates zur Anwendung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen in der Gemeinschaft vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1571) wird wie folgt gefaßt:

„Es tritt am 31. Dezember 1986 außer Kraft.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

20.12.85

C

— 1 —

Beschluß
des Bundesrates

zum

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 des Rates zur Anwendung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen in der Gemeinschaft

Der Bundesrat hat in seiner 559. Sitzung am 20. Dezember 1985 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 5. Dezember 1985 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.